



Inhalt:

- 37 Abfallrechtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim; Vorhaben: Erweiterung der Erdaushubdeponie Rackertshofen; Standort: Grundstück Fl.-Nr. 4880, Gemarkung Gaimersheim
- 38 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 23.02.2018
- 39 Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Fassung vom 23.02.2018
- 40 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 37 **Abfallrechtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim; Vorhaben: Erweiterung der Erdaushubdeponie Rackertshofen; Standort: Grundstück Fl.-Nr. 4880, Gemarkung Gaimersheim**

Mitteilung

Der Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim hat die Erweiterung der Erdaushubdeponie Rackertshofen Grundstück Fl.-Nr. 4880, Gemarkung Gaimersheim beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines abfallrechtlichen in Verbindung mit einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 8.9.2.1 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Wolf, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-328).

Eichstätt, den 21.02.2018

Landratsamt Eichstätt

Kienzler, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 38 **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 23.02.2018**

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2017 (GVBl. S. 490), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

§ 1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.03.2017, wird wie folgt geändert:

§ 2

Freigegebene Sonn- und Feiertage

1. Marktsonntag anlässlich des „Ostermarktes“ (Sonntag vor „Palmsonntag“)
2. Marktsonntag anlässlich des „Kirchweihmarktes“ (erster Sonntag im Oktober)
3. Erster Marktsonntag anlässlich des „Adventsmarktes“, so weit dieser im November stattfindet (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 23.02.2018

Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

- 39 **Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Fassung vom 23.02.2018**

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2017 (GVBl. S. 490), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

§ 1

Zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen alle Verkaufsstellen in der „Altstadt“ der Stadt Eichstätt (innerhalb der roten Kennzeichnung im beiliegenden Stadtplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist) an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Freigegebene Sonn- und Feiertage

1. Marktsonntag anlässlich des „Ostermarktes“ (Sonntag vor „Palmsonntag“)
2. Marktsonntag anlässlich des „Kirchweihmarktes“ (erster Sonntag im Oktober)
3. Erster Marktsonntag anlässlich des „Adventsmarktes“, so weit dieser im November stattfindet (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG).

§ 3

Reisegewerbe

Während der nach § 1 freigegebenen Öffnungszeiten an den in § 2 genannten Tagen dürfen nach § 20 Abs. 2 LadSchlG auch Waren im Reisegewerbe vertrieben werden.

§ 4

Weiter zu beachtende Rechtsvorschriften

Insbesondere die Vorschriften des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 23.02.2018

Andreas S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Altenheim Pförring

40 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2018

Nach § 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring vom 29.08.1994, zuletzt geändert am 07.12.2000 in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan
 in den Erträgen mit 2.318.100,-- €
 in den Aufwendungen mit 2.358.400,-- €

und
 im Vermögensplan
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 125.000,-- €
 ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Erfolgsplan nicht gedeckten Bedarfes der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes Altenheim Pförring umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage) wird auf 70.000,-- € festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des im Vermögensplan nicht gedeckten Bedarfes für Investitionen (Investitionskostenumlage) wird auf 55.000,-- € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Pförring, 20.02.2018

gez. S a m m l e r, Vorstandsvorsitzender

Anlage zu 38

